

Hallenordnung **für das Benützen der Sporthalle der Gemeinde** **Dietersburg**

§ 1 Allgemeines

Die Sporthalle der Gemeinde Dietersburg dient dem Sportunterricht der Schulen und des Kindergartens.

Ferner steht sie den Vereinen und den sonstigen Sportgruppen (= sonstige Benutzer) zur Verfügung.

Der Turn- und Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Die Belegung erfolgt in Absprache und mit Zustimmung der Gemeinde Dietersburg.

§ 2 Vergabe an Sportvereine

Die Vergabe der Sporthalle an die sonstigen Benutzer ist Sache der Gemeinde.

§ 3 Übungsleiter, Ende der Übungsstunden

Die sonstigen Benutzer haben einen Übungsleiter zu bestellen. Die Namen der Übungsleiter sind der Gemeinde Dietersburg mitzuteilen. Ein Wechsel ist ebenfalls anzuzeigen.

Ohne den verantwortlichen Übungsleiter, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, ist das Betreten der Sportanlage nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Anlage zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte überzeugt hat.

Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Sportanlage spätestens um 23 Uhr abgeschlossen werden kann.

Der Übungsleiter hat sich davon zu überzeugen, dass alle mechanisch zu schließenden Fenster und Türen bei Verlassen der Halle geschlossen, alle Lichter gelöscht wurden.

Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind sofort der Gemeinde Dietersburg zu melden, unabhängig davon wer sie verursacht hat. Festgestellte Schäden sind in das aufliegende Belegungsbuch einzutragen.

§ 4 Betreten der Hallen, Sportkleidung

Die Sporthalle darf nur in Turnkleidung und nur mit sauberen Turnschuhen mit Sohlen, die nicht abfärben, betreten werden. Auf das Einhalten dieser Vorgabe durch den Übungsleiter und die Turnlehrer ist strengstens zu achten.

§ 5 Benutzung der Geräte, Überlassung schuleigener Geräte an Vereine

Eingebautes, bewegliches Großgerät und gemeindeeigene Kleingeräte (Bälle, Keulen, Seile usw.) können von den sonstigen Benutzern benutzt werden.

Benutzte Geräte sind wieder in die Geräteräume zu verbringen.

Die Verwendung von Präparaten (Spray, Harz u.ä.), die Spuren an der Einrichtung oder dem Sportboden hinterlassen, sind nicht erlaubt.

§ 6 Ballspiele

Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Korbball, Volleyball, usw. sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden.

In der Sporthalle ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Soft - Bälle) verwendet werden.

§ 7 Veranstaltungen

Wettkämpfe und Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der

Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzuholen.

Soweit bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen Speisen und/oder Getränke ausgereicht werden, sind diese über ortsansässige Betriebe zu beziehen.

Betreten bei Veranstaltungen Besucher den Sportboden, ist der Schutzbelag vom Veranstalter auszulegen und am Ende der Veranstaltung wieder am vorgesehenen Ort zu verstauen.

§ 8 Sonstiges

Das Einstellen von Motorrädern und Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Duschenanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden. In sämtlichen Räumen der Halle besteht absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Die Mitnahme von Getränken in den Hallenraum ist untersagt.

Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Gemeinderates.

§ 9 Hausrecht

Die Gemeinde Dietersburg ist berechtigt, Benutzer der Sportanlage, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, von der Sportanlage zu verweisen.

§ 10 Haftung der Benutzer/der Gemeinde

Die sonstigen Benutzer haften der Gemeinde für alle aus Anlass ihrer Benutzung entstandenen Schäden.

Die Gemeinde haftet auf keinen Fall, wenn Übungsstunden aus welchem Anlass auch immer nicht in der Schulsporthalle abgehalten werden können. Die Gemeinde haftet nicht für eingebrachte Gegenstände.

Die sonstigen Benutzer haften auch bei Benutzung der Sportanlage durch fremde Vereine oder Sportgruppen anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

Soweit die Gemeinde Dietersburg anstelle der sonstigen Benutzer deren Verpflichtungen erfüllt, werden die Kosten den sonstigen Benützern in Rechnung gestellt.

§ 11 Öffnungszeiten

(1) Die Schulsporthalle ist von 08 - 23 Uhr im Rahmen der Benutzungsordnung und dem Belegungsplan geöffnet.

Die Schulsporthalle ist an Sonn- und Feiertagen geschlossen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

§ 12 Sicherungspflichten-- Gefahrtragung

Das Betreten des Turnhallengeländes ab Zaun erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle und Diebstähle übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Benutzer werden verpflichtet, in der Zeit ihrer Anwesenheit die Räum- und Streupflicht zu übernehmen.

§ 13 Verstöße

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Sportanlage und der Außenanlage ausgeschlossen werden.

Weitergehende Schadensersatzansprüche behält sich die Gemeinde Dietersburg vor.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Sporthallenverordnung tritt am 23.11.1999 in Kraft. Die Schulleitung und die sonstigen Benutzer erhalten eine Ausfertigung dieser Ordnung.